

**Motion betreffend Regelung des Verfahrens zur Gewährung von
Sonderbewilligungen nach §6 des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes**

14.5349.01

Das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG) Basel-Stadt sieht in §6 vor, dass das zuständige Departement die zeitlich beschränkte Ausdehnung der täglichen Ladenöffnungszeiten bei besonderem Bedarf im Rahmen von Sonderbewilligungen erlauben kann. Diese Sonderbewilligungen werden meistens für Event- bzw. Nightshoppings (nach Ladenschluss) genutzt. Die Interessenabwägung des sogenannten „besonderen Bedarfs“ wird allein vom zuständigen Departement gemacht. Überhaupt ist der Prozess für die Bewilligung von längeren Ladenöffnungszeiten bei besonderem Bedarf im RLG nur grob umschrieben, es fehlt zum Beispiel eine spezifische Grundlage, unter welchen Voraussetzungen eine Bewilligung nicht zu gewähren ist.

Im Weiteren wurden bei den zuletzt durchgeführten Nightshoppings seitens der Gewerkschaften immer wieder Verletzungen des Arbeitsgesetzes (ArG), insbesondere bzgl. der Arbeitspläne sowie der Arbeitszeiterfassung (und dem eigentlichen Arbeitseinsatz) festgestellt. Dies kann nicht toleriert werden. Klar ist aber, dass die Kontrollpflicht zur Einhaltung des Arbeitsgesetzes eindeutig und ausschliesslich (da kein GAV) beim Kanton liegt. Offensichtlich ist der Respekt vor Kontrollen nach Arbeitsgesetz gering bzw. Missbrauch und Nichteinhaltung des Arbeitsgesetzes insbesondere bei gewährten Sonderbewilligungen für längere Ladenöffnungszeiten erschreckend normal.

Es ist daher sowohl notwendig wie auch sinnvoll, ein klares Verfahren für die Gewährung von Sonderbewilligungen für längerer Ladenöffnungszeiten zu schaffen und damit zu verdeutlichen, dass die Einhaltung der arbeitsgesetzlichen Regelungen - welche immer zwingend einzuhalten sind - auch die Grundvoraussetzung für die Gewährung von Sonderbewilligungen ist. Dies sollte aus Sicht der MotionärInnen zum Beispiel auf Verordnungsstufe möglich sein und ohne dabei übergeordnetes Bundesrecht zu verletzen. Es wird lediglich die Festlegung eines Verfahrens zur Gewährung von Sonderbewilligungen basierend auf geltendem Recht gefordert.

Die MotionärInnen fordern den Regierungsrat auf, ein Verfahren für die Gewährung von Sonderbewilligungen für längere Ladenöffnungszeiten zu definieren, welches folgende Kernpunkte enthalten soll:

1. Der Antrag auf die Gewährung einer Sonderbewilligung für längere Ladenöffnungszeiten ist frühzeitig (Frist durch das zuständige Amt festzulegen) vorzulegen.
2. Dem zuständigen Amt sind seitens der Arbeitgeber die Einsatzpläne der Beschäftigten zwei Wochen vor dem beantragten Termin der Sonderbewilligung einzureichen. Bei Nichteinreichen der Einsatzpläne zum geforderten Zeitpunkt, verfällt die Sonderbewilligung.
3. Zudem sind die Arbeitszeitabrechnungen der Beschäftigten unmittelbar nach dem Termin bzw. bis spätestens zwei Wochen danach ebenso dem Amt zuzustellen. Das Amt behält sich entsprechend vollumfängliche bzw. Stichprobenkontrollen der Dokumente vor. Werden Sonderbewilligungen an Organisationen oder Dachverbände erteilt, so soll das AWA eine Mindestzahl an zu kontrollierenden Geschäften, z.B. jedes dritte, festlegen.
4. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit verweist zudem ausdrücklich auf sein Recht, am bewilligten Termin Kontrollen nach Arbeitsgesetz vor Ort durchzuführen.
5. Wenn bei einem Unternehmen mindestens zweimal Verfehlungen nach ArG festgestellt wurden, so werden diesem keine Sonderbewilligungen mehr gewährt.

Toya Krummenacher, Pascal Pfister, Ursula Metzger, Kerstin Wenk, Stephan Luethi-Brüderlin, Jürg Meyer, Andrea Bollinger, Brigitta Gerber, Sibel Arslan, Georg Mattmüller, Sarah Wyss, Tanja Soland, Thomas Gander, Urs Müller-Walz, Otto Schmid, Heidi Mück, Patrizia Bernasconi, Mustafa Atici, Joël Thüring